

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Die „Kostensenkungs-Richtlinie“ 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 sehen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 01. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor.

Sowohl öffentliche Stellen als auch Netzbereitsteller sind verpflichtet, die bei ihnen elektronisch verfügbaren Infrastrukturdaten der ZIS zugänglich zu machen. Netzbereitsteller haben das auch mit den bei ihnen elektronisch verfügbaren Informationen über geförderte Baumaßnahmen zu tun.

Die RTR-GmbH hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten festzulegen. Mit der ZIS-EinmeldeV kommt die RTR-GmbH diesem gesetzlichen Auftrag in einem ersten Schritt insoweit nach, als es für die zeitnahe Ersteinmeldung der Daten - die Einmeldeverpflichteten haben dieser Verpflichtung bis längstens 31. Juli 2016 nachzukommen - erforderlich ist. Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 werden in der Folge mit einer weiteren Verordnung erlassen werden.

Bei Erlassung der ZIS-EinmeldeV hat die RTR-GmbH berücksichtigt, dass die ZIS nach den Zielbestimmungen des TKG 2003 vor allem Erleichterung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen bringen soll, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze zu geringeren Kosten errichtet werden können. Diese Vorgabe erfordert eine grundsätzlich weite Definition der elektronischen Verfügbarkeit von Daten. Die Einmeldung von Daten an die ZIS soll dabei mit möglichst geringem Aufwand für die Verpflichteten verbunden sein.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Zugang zu den in der ZIS gespeicherten Daten nach den Regelungen des TKG 2003 ausschließlich nach Identifizierung und Glaubhaftmachung der Berechtigung erfolgen wird. Die ZIS ist also kein öffentlich zugängliches Register, wie zB der Breitbandatlas des BMVIT. Wesentlich ist auch, dass die Inhaber der Infrastrukturen über jede Beauskunftung über ihre Infrastrukturen informiert werden müssen.

Vor Erlassung der Verordnung wurde interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gegeben sind, ist kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl II 245/2011, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 durchzuführen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 - Einmeldeverpflichtete**

§ 1 definiert die zur Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH Verpflichteten im Umfang, wie es nach § 13a Abs. 2, 3 und 5 TKG 2003 vorgegeben ist.

Verpflichtet sind demnach einerseits die öffentlichen Organe, die auch nach Art. 22 B-VG grundsätzlich zur Amtshilfe verpflichtet wären und andererseits die in § 1 Abs. 2 aufgezählten Netzbereitsteller.

Öffentliche Stellen, zB Gemeindeorgane, haben die bei ihnen elektronisch verfügbaren Mindestinformationen über Netzbereitsteller-Infrastrukturen zu melden, die ihnen die im Rahmen ihres

gesetzmäßigen Wirkungsbereiches, zB im Zusammenhang mit Bauverfahren, bekannt geworden sind. Verfügen öffentliche Stellen auch über eigene Infrastrukturen, können sie diesbezüglich auch unter die Definition des (öffentlichen) Netzbereitstellers fallen und haben gegebenenfalls auch in dieser Eigenschaft einzumelden. Von der Einmeldeverpflichtung ausgenommen sind Kommunikationseinrichtungen, die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung oder für Zwecke der Fernmeldebehörden errichtet und betrieben werden (§ 2 TKG 2003) und Infrastrukturen von öffentlichen Stellen, die nicht unter die Definitionen des § 1 Abs. 2 fallen (zB Behördenfunk).

Einmeldeverpflichtete können sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung des Vertreters und der Auftrag zur Einmeldung von Mindestinformationen sind der RTR-GmbH nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Einmeldung besteht ex lege unabhängig von einer Aufforderung durch die RTR-GmbH, wobei die Ersteinmeldung bis 31. Juli 2016 zu erfolgen hat (§ 13a Abs. 2 und 3 TKG 2003).

### **Zu § 2 - Einmeldepflichtige Infrastrukturen**

Der Umfang und die Definition der einmeldepflichtigen Infrastrukturen war eines der zentralen Themen in der Konsultation des Verordnungsentwurfs. Dieser Umfang der Einmeldeverpflichtung wird - gegenüber dem Verordnungsentwurf eingeschränkt - in folgender Weise angeordnet:

In § 2 Abs 1 werden beispielhaft die iSd §§ 13a, 3 Z 29 einmeldepflichtigen Infrastrukturen umschrieben. Verfügt ein Verpflichteter zB über Gebäudezugänge, Leerrohre, Verkabelungen, Schächte, Verteilerkästen, Fern- bzw Weitverkehrsleitungen, unbeschaltete Glasfasern, Masten, Pfähle, Türme und andere Trägerstrukturen, Antennen und Antennenanlagen usw, sind diese – vorbehaltlich Abs. 2 – an die RTR-GmbH zu melden. Die Beurteilung, ob eine solche Infrastruktur vorliegt, ist allgemein nach dem Typ der Infrastrukturen zu treffen, nicht nach einer bestimmten Einsatzsituation. So sind zB Leitungen oder Leerverrohrungen grundsätzlich vom Begriff umfasst, auch wenn sie etwa in Transformatorstationen eingesetzt sind, wodurch eine angestrebte Mitbenutzung im Einzelfall ausgeschlossen sein kann. Infrastrukturen, die aus technischen Gründen keiner Mitbenutzung iSd § 8 TKG 2003 zugänglich sind müssen nicht eingemeldet werden. Eine Untergrenze („de minimis“) hinsichtlich der Ausdehnung der meldepflichtigen Infrastrukturen besteht nicht. Im Beispielkatalog nicht genannte Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen, die für Kommunikationszwecke errichtet wurden oder dafür verwendet werden können, wie etwa die in der Konsultation genannten Kabeltröge oder Kabeltassen, sind von der Einmeldeverpflichtung ebenfalls umfasst. Nicht entscheidend ist auch, ob die Infrastrukturen für öffentlich verfügbare Kommunikationsdienste eingesetzt werden oder unternehmensinternen Zwecken dienen.

Eine wesentliche Einschränkung der Verpflichtungen gegenüber dem konsultierten Entwurf besteht nun darin, dass gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 – neben Trinkwasserinfrastrukturen – auch Rohre und Leitungen von der Einmeldeverpflichtung generell ausgenommen sind, deren Zweck der Transport von gasförmigen oder flüssigen Medien oder von elektrischer Energie ist. Die „Kerninfrastrukturen“ von Netzbereitstellern, die keine Kommunikationsnetzbereitsteller sind – wie zB Gasrohre, Fernwärmerohre, Ölleitungen, Stromleitungen (nicht aber zB die Stromleitungsmasten) usw, sind daher von der Einmeldeverpflichtung grundsätzlich nicht umfasst, außer sie werden tatsächlich für Zwecke von Kommunikationslinien genutzt. Im letzteren Fall ist durch die tatsächliche Nutzung die Eignung für Kommunikationszwecke klargestellt, was zB bei einem Abwasserkanal mit mitverlegtem Leerrohr der Fall sein könnte.

§ 2 umfasst damit – auch vor dem Hintergrund der knappen gesetzlich vorgegebenen Einmeldefrist nach § 13a Abs. 2 und 3 TKG 2003 – für die Ersteinmeldung (nur) die Infrastrukturen, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie einer Mitbenutzung iSd TKG 2003 zugänglich sind. Klarzustellen ist dabei aber, dass mit der gegenständlichen Verordnung der Umfang der gesetzlichen Mitbenutzungsverpflichtung nach § 8 TKG 2003 nicht eingeschränkt werden kann. Im Einzelfall kann daher angesichts der weiten Formulierung der Mitbenutzungsverpflichtung durchaus auch Infrastruktur einer Mitbenutzung unterliegen, die gemäß § 2 Abs 2 Z 1 ZIS-EinmeldeV nicht an die RTR-GmbH einzumelden war, wenn es sich als technisch und wirtschaftlich vertretbar und möglich herausstellt.

Von der Einmeldeverpflichtung jedenfalls ausgenommen sind Trinkwasserinfrastrukturen (Abs. 2 Z 2).

### **Zu § 3 - Datenumfang**

In § 3 werden die „Mindestinformationen“, also der Umfang der Daten, spezifiziert, der über die für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen und über Bauvorhaben einzumelden ist.

Abs. 1 betrifft die Mindestinformationen über Infrastrukturen, nämlich:

1) Der Standort der Infrastruktur. Dieser ist als Georeferenz oder gegebenenfalls mittels Angabe von GIS-Koordinaten zu melden.

2) Die Leitungswege sind nach Zugangspunkten (wiederum georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten) und nach Streckenführung zu melden. Diese Streckenführung kann, je nach Genauigkeit der elektronisch verfügbaren Daten, zB als genaue Trassenführung angegeben werden, in der Angabe der betroffenen Straßenzüge oder allenfalls auch nur in der Information über die Luftlinienentfernung der Zugangspunkte bestehen. Potenzielle Nachfrager sollen über die in der ZIS enthaltenen Informationen in die Lage versetzt werden, die Sinnhaftigkeit einer Mitbenutzung grundsätzlich beurteilen zu können. Detailliertere Informationen, wie zB die für die Verrechnung von Entgelten relevante Leitungslänge, können allenfalls auch erst nachträglich im Zuge von Verhandlungen oder behördlichen Verfahren übermittelt werden.

3) Als Art der Infrastruktur sind zu jedem Punkt bzw jeder Strecke die in § 2 beispielhaft angeführten Bezeichnungen (zB „Leitungsrohr“, „Einstiegsschacht“, „Verteilerkasten“) anzugeben, sofern diese zutreffen. Ist das nicht der Fall soll eine vergleichbar einfache, beschreibende Kurzbezeichnung (zB „Kabeltrog“) angegeben werden.

4) Die gegenwärtige Nutzung der Infrastruktur, das ist das Hauptgeschäftsfeld des Infrastrukturihabers, also ob es sich zB um Infrastrukturen zur Wasserentsorgung oder um Erdölinfrastrukturen handelt. Eine Meldepflichtung besteht nur, wenn dieses Hauptgeschäftsfeld eines der in § 1 Abs. 2 genannten ist, nicht aber zB bei Unternehmen, die Überschüsse aus Photovoltaik-Stromerzeugung in ein öffentliches Netz einspeisen. Gegebenenfalls können auch konkretere Informationen über die Nutzung einzelner Infrastrukturen angegeben werden, zB dass es sich um Kommunikationslinien zur Signalsteuerung von Schieneninfrastruktur oder zur Netzsteuerung handelt. Der aktuelle Belegungs- oder Nutzungsgrad (sofern zutreffend) ist nicht anzugeben.

5) Ein oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner bzw Kontaktmöglichkeiten. Grundsätzlich kann für alle Datensätze ein einheitlicher Kontakt angegeben werden. Verfügt ein Unternehmen aber über mehrere, zB regional zuständige Ansprechpartner, können auch diese angegeben werden. Der/die Ansprechpartner soll eine mit der Sache vertraute Stelle sein, also nicht etwa eine allgemeine (Kunden-) Hotline, die Anfrager erst intern weiterzuvermitteln versucht. Mit der Formulierung „Kontaktmöglichkeit“ ist klargestellt, dass nicht notwendigerweise eine bestimmte Person angegeben werden muss, sondern zB auch eine zuständige Abteilung namhaft gemacht werden kann. Melden öffentliche Stellen, zB Gemeindeorgane, Mindestinformationen über Netzbereitsteller-Infrastrukturen ein, ist als Kontaktmöglichkeit der Inhaber der Infrastrukturen anzugeben.

Abs. 2 betrifft die Mindestinformationen über geplante Bauvorhaben, nämlich:

1) Der Standort des Bauvorhabens. Dieser ist als Georeferenz oder gegebenenfalls mittels Angabe von GIS-Koordinaten zu melden.

2) Die Art der Arbeiten im Sinne einer Kurzbeschreibung des geplanten Bauvorhabens, zB „Kanalbauarbeiten“.

3) Die betroffenen Netzkomponenten sind, sofern zutreffend, nach den in § 2 genannten Bezeichnungen anzugeben, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung.

4) Den geplanten Beginn der Bauarbeiten.

5) Die geplante Dauer der Bauarbeiten.

6) Einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner bzw Kontaktmöglichkeiten. Hier gilt grundsätzlich das oben zu § 3 Abs. 1 Gesagte.

Über Vorbringen in der Konsultation wurde klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Mindestinformationen sechs Monate vor der ersten Antragstellung noch nicht bekannt sind, diese der RTR-GmbH erst dann zur Verfügung zu stellen sind, wenn sie (elektronisch) verfügbar werden.

Abs. 3 regelt die Aktualisierung von Daten. Aktualisierungen und alle neuen Elemente der Mindestinformationen sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem diese Daten in elektronischer Form

vorliegen, einzumelden. Das bedeutet nicht, dass jede Aktualisierung gesondert (innerhalb der Frist) einzumelden ist. Vielmehr ist es ausreichend, wenn in regelmäßigen Abständen, zB alle zwei oder drei Monate, eine aktualisierte Fassung des eingemeldeten Datenmaterials erstellt und - längstens zwei Monate nach der Erstellung - hochgeladen wird. Die Frist kann über rechtzeitiges begründetes Ersuchen um höchstens einen Monat verlängert werden.

Zu Abs. 4: Grundsätzlich haben Einmeldeverpflichtete ihre Daten in der Genauigkeit (zB Trassen- oder Straßenzug-genau) einzumelden, in der sie elektronisch vorliegen. Eine Verpflichtung, Daten erst in einer bestimmten Genauigkeit zu erfassen, ist nicht gegeben. Auf Grund von Vorbringen in der Konsultation wurde aber zum Schutz von Infrastrukturen, die von ihren Inhabern als kritisch angesehen werden, die Regelung aufgenommen, dass ein Verpflichteter seine Daten auch sozusagen „vergrößern“ kann und damit trotzdem der Verpflichtung nach der ZIS-EinmeldeV nachkommt. Diese Vergrößerung besteht darin, dass Daten über vorhandene Infrastrukturen bzw deren Aktualisierungen (§ 3 Abs. 1 und 3) nur bezogen auf die von der Statistik Austria angebotene regionalstatistische Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern in der Form eingemeldet werden. Dabei werden Infrastrukturen, zB Schächte, Verteilerkästen, die in den jeweiligen Rasterzellen befinden, nicht mit ihren genauen Koordinaten gemeldet, sondern auf den Rastermittelpunkt projiziert. Queren Infrastrukturen, wie Leitungen oder Rohre, einzelne Rasterzellen, sind auch diese Infrastrukturtypen in Bezug auf diese Zelle anzugeben. Dadurch kann vermieden werden, dass der RTR-GmbH exakte Geodaten gemeldet werden, wodurch Bedenken hinsichtlich der Kritikalität von Infrastrukturen Rechnung getragen wird. Beabsichtigt ein Unternehmen die Mitbenutzung von Infrastrukturen wird es die Information über die vorhandenen Infrastrukturtypen und deren Inhaber in der jeweiligen Zelle erhalten und ggf. genauere (Lage-) Informationen bei diesem abfragen können. Infrastrukturinhaber, die den Aufwand für die „Vergrößerung“ ihrer Daten nicht auf sich nehmen wollen, melden ihre Daten in der vorhandenen Genauigkeit ein. Festzuhalten ist, bei einer Einmeldung von Daten nach Abs. 4 Infrastrukturen nicht iSd § 3 Abs. 5 markiert werden können.

Bei der Einmeldung von Daten gemäß Abs. 1 bis 3 können einzelne Datensätze nach Abs. 5 markiert werden, bei denen die Meldepflichtigen davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung eine Gefährdung in dem in § 3 Abs. 5 beschriebenen Sinn auftreten kann. Dass ein Einmeldeverpflichteter ausschließlich über derartige Infrastrukturen verfügt, erscheint wenig wahrscheinlich. Eine generelle Markierung sämtlicher Daten in diesem Sinn sieht die RTR-GmbH als unzulässig an.

Grundsätzlich können der RTR-GmbH bei der Einmeldung von Daten auch über die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 definierten Mindestinformationen hinausgehende weitere Informationen übermittelt werden. Dies könnte zB erfolgen, wenn ein Verpflichteter über Datenmaterial verfügt, das über die Mindestinformationen hinausgeht und diese Daten vor dem Upload nicht filtern möchte. Da diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind derartige Übermittlungen immer freiwillig. Meldet ein Netzbereitsteller der RTR-GmbH über die Mindestinformationen hinausgehende weitere Informationen ein, gilt dies als Zustimmung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO zur Verwendung dieser Informationen durch Verarbeitung in den Systemen der RTR-GmbH und durch Einbeziehung dieser Informationen in die Beantwortung von Anfragen gemäß §§ 6b und 9a TKG 2003.

Um die Validität des vorhandenen Datenmaterials beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass öffentliche Stellen und Netzbereitsteller auch bekannt geben, wenn sie nicht über Mindestinformationen in elektronischer Form im Sinne dieser Verordnung verfügen. Diese in Abs. 7 vorgeschriebene Leermeldung erfolgt über das Einmelde-Portal nach § 5.

#### **Zu § 4 - Datenformate und Koordinatensystem**

§ 4 definiert die Datenformate, die als „elektronisch verfügbar“ im Sinne des § 13a TKG 2003 gelten. Konkret sind Informationen elektronisch verfügbar, wenn sie in einem der genannten Datenformate vorliegen oder durch die Softwaresysteme der Einmeldeverpflichteten in eines dieser Datenformate exportiert bzw konvertiert werden können. Es besteht somit gegebenenfalls die Verpflichtung zum Export bereits digitalisierter Daten in eines dieser Datenformate mittels vorhandener Software, nicht aber die Verpflichtung, Daten erst zu digitalisieren oder entsprechende Softwarelösungen erst anzuschaffen.

Die Liste in § 4 Abs. 1 (ESRI Shape, KML, DXF, GML) umfasst die wesentlichen Datenformate für GIS- bzw CAD-Anwendungen.

Elektronische Bilddateien sind umfasst, wenn sie georeferenziert bzw. punktreferenziert sind, zur Zeit also die Formate jpeg und tiff.

Sofern in Datenbanken eines Verpflichteten (Access DB, CSV, XLS, GDB) Geodaten enthalten sind, sind auch diese Daten elektronisch verfügbar und somit einzumelden und werden von der RTR-GmbH in ein einheitliches GIS-Datenformat konvertiert.

Daten in den in den Ziffern 1 bis 6 genannten Datenformaten können auch in eine Archivdatei übergeführt und eingemeldet werden. Zur Überprüfung, ob das Archiv zulässige Daten enthält, müssen dabei allerdings die Dateiendungen in der Archivdatei im Zuge des Upload-Prozesses überprüft werden können. Verschlüsselte bzw. passwortgeschützte Archive, bei denen das nicht möglich ist, sind daher nicht zulässig.

Bei der Einmeldung von geocodierten Daten muss das Koordinatensystem, in das diese Daten projiziert sind, angegeben werden. Das Einmelde-Portal (vgl. § 5) wird zu diesem Zweck eine (Dropdown-)Liste mit den in Österreich gängigsten Koordinatensystemen zur Auswahl enthalten. Um alle übermittelten Daten in vergleichbarer Form vorliegen zu haben und verwalten zu können, werden hochgeladene Daten von der RTR-GmbH gegebenenfalls in das Koordinatensystem ETRS89 LAEA, EPSG-Code: 3035, projiziert.

### **Zu § 5 – Einmelde-Portal**

Die Übermittlung der Daten an die RTR-GmbH hat über ein Web-Formular, das sog. „Einmelde-Portal“ zu erfolgen. Das Portal wird von der RTR-GmbH unter dem Link [www.rtr.at/ZIS](http://www.rtr.at/ZIS) zur Verfügung gestellt.

Das Einmelde-Portal wird mit einer eigenen Benutzerverwaltung versehen sein. Zugangsdaten zum eRTR-Portal (für Allgemeingenehmigungen, Verfahren, Nummerierung, u.a.) können für den Zugang zum Einmelde-Portal nicht verwendet werden. Anders als beim eRTR-Portal können Einmeldeverpflichtete auch keine weiteren (Unter-)Benutzer selbst anlegen.

Die Zugangsdaten zum Einmelde-Portal werden den Verpflichteten von der RTR-GmbH übermittelt, können aber bei Bedarf auch von Verpflichteten bei der RTR-GmbH angefordert werden.

Nach der Anmeldung wird dem Benutzer eine Übersicht über die von ihm gegebenenfalls bereits eingemeldeten Daten angezeigt.

Über das Einmelde-Portal sind Daten in einem der in § 4 festgelegten Formate hochzuladen. Zusätzlich sind als allgemeine Informationen für alle eingemeldeten Datensätze im Einmelde-Portal-Formular der Unternehmensname, ein oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner bzw. Kontaktmöglichkeiten und das relevante Koordinatensystem (vgl. oben zu § 4) anzugeben.

Das Einmelde-Portal wird es auch ermöglichen, bei den hochgeladenen Daten einzelne Netzkomponenten im Sinne des § 3 Abs. 5 zu kennzeichnen, bei deren Abfrage die in § 6b Abs. 5a bzw § 9a Abs. 6a TKG 2003 geregelten Verfahren geführt werden.

Die RTR-GmbH wird ein Handbuch über die Funktionsweise und Bedienung des Einmelde-Portals unter dem oben genannten Link auf ihrer Website veröffentlichen und auf aktuellem Stand halten.

### **Zu § 6 – Datenübermittlung und Verwaltung**

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, wird mit der gegenständlichen Verordnung aus Zeitgründen vorerst nur die Einmeldung von Daten im Detail geregelt. Regelungen über die Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 werden in der Folge mit einer weiteren Verordnung erlassen werden.

Den Verpflichteten muss jedoch bereits vor der Einmeldung von Daten im Überblick mitgeteilt werden, was mit ihren Daten nach der Einmeldung geschieht. Diesem Zweck dient § 6.

Um die eingemeldeten Daten bei der Übertragung in die Systeme bei der RTR-GmbH vor dem Zugriff und der Kenntnis Dritter zu schützen und die Echtheit sowie die Unversehrtheit dieser Daten zu gewährleisten, wird ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt, welches ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie TLS 1.2 mit einer symmetrischen Schlüssellänge von 128 Bit gewährleistet. Nach der Übertragung werden die eingemeldeten Daten von der RTR-GmbH in einer Datenbank, die nach dem jeweiligen Stand der Technik vor äußeren Zugriffen geschützt ist, gespeichert und verwaltet.

Die RTR-GmbH nimmt auch in Aussicht, bei Erlassung der Verordnung über die Verwaltung und Abfragemöglichkeiten der Daten besonders zu berücksichtigen, dass die Abfragemöglichkeiten auf die gesetzlich intendierten Zwecke der Mitbenutzung und Baukoordination beschränkt bleiben und keine darüber hinausgehenden Informationen abgefragt oder allenfalls erschlossen werden können. Auch dem Schutz von Infrastrukturen, bei denen durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung eine Gefährdung in dem in § 3 Abs. 5 beschriebenen Sinn auftreten kann, wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.